

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

B. ,  
B-Straße, B-Stadt - -,

**gegen**

das Land Hessen, vertreten durch die Regierungspräsidium Darmstadt,  
Luisenplatz 2, Kollegengebäude, 64283 Darmstadt - -,

Antragsgegner,

**wegen** arzneimittelrechtlicher Verfügung

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schecker,  
Richterin am Verwaltungsgericht Wallisch,  
Richterin am Verwaltungsgericht Rabas-Bamberger

aufgrund der Beratung vom 13. Februar 2017 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 22. Dezember 2016 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 22. November 2016 wird wiederhergestellt.**

**Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.**

**Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.**

## **GRÜNDE**

Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom 22. Dezember 2016 (Az.: 4 K 3262/16.DA) gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 22. November 2016 begehrt, ist zulässig und begründet.

Einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO ist stattzugeben, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, da ein öffentliches Interesse an der Vollziehung rechtswidriger Verwaltungsakte nicht besteht.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung besteht, diese also eilbedürftig ist.

Lässt sich weder das eine noch das andere bei summarischer Prüfung feststellen, hängt der Erfolg des Antrags davon ab, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder das entgegenstehende private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs überwiegt.

Nach diesem Maßstab ist die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen, da die angefochtene Verfügung des Antragsgegners vom 22. November 2016 nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung offensichtlich rechtswidrig ist. Mit dieser Verfügung gab der Antragsgegner dem Antragsteller u.a. unter Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 2) auf, den erforderlichen hygienischen Zustand an den Wänden der Rezeptur in der vom Antragsteller betriebenen Apotheke bis zum 15. Januar 2017 in der Art herzustellen, dass die Oberflächen leicht zu reinigen sind; die vorhandenen offenen Regale sind zu entfernen, mit Schranktüren zu versehen oder durch

Schränke zu ersetzen (Ziffer 1). Für den Fall, dass der Antragsteller Ziffer 1 der Verfügung nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der gesetzten Frist nachkommt, wurde ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 500,-- EUR angedroht (Ziffer 3).

Bereits Ziffer 1 der Verfügung hält einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand, denn die Kammer vermag im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens bereits den vom Antragsgegner konstatierten Verstoß gegen die Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) nicht festzustellen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ApBetrO sind die Betriebsräume in einwandfreiem baulichen und hygienischen Zustand zu halten. Demnach müssten – so der Antragsgegner in der Begründung der angefochtenen Verfügung – Wände und Oberflächen sowie der Fußboden leicht zu reinigen sein, damit das umgebende Kontaminationsrisiko für die Arzneimittel minimal ist. Damit wird letztlich nur das wiederholt, was § 4 Abs. 2b Satz 3 ApBetrO für den Arbeitsplatz für die Herstellung von nicht zur parenteralen Anwendung bestimmten Arzneimitteln, den sog. Rezepturarbeitsplatz, um den es auch vorliegend geht, vorschreibt. Dort heißt es nämlich, dass seine Wände und Oberflächen sowie der Fußboden leicht zu reinigen sein müssen, damit das umgebende Kontaminationsrisiko für die Arzneimittel minimal ist. § 4 Abs. 2b Satz 3 ApBetrO konkretisiert damit für diesen Arbeitsplatz die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ApBetrO enthaltene allgemeine Anforderung bzgl. des baulichen und hygienischen Zustands. Dass die offenen Regale an den Wänden der Rezeptur in der Apotheke des Antragstellers diesen speziellen Anforderungen nicht genügen würden, wie der Antragsgegner meint, trifft nicht zu. Dabei ist entscheidend, dass mit der Formulierung „müssen leicht zu reinigen sein“ in § 4 Abs. 2b Satz 3 ApBetrO weder ein Reinigungsergebnis – also ein Zustand nach Reinigung – noch der Arbeitsvorgang, d.h. das Reinigen selbst, gemeint ist. Vielmehr bezieht sich diese Beschreibung auf die Beschaffenheit von Wänden, Oberflächen und Fußböden, d.h. letztlich deren Material und Verarbeitung. Dieses Verständnis wird gestützt durch die Literatur, in der darauf hingewiesen wird, dass Teppich kein geeigneter Bodenbelag sei oder auch die Verwendung von Fasertapeten etc. ungeeignet sei (Rixen/Krämer, ApoG, 1. Aufl., § 4 ApBetrO Rdnr. 34, unter Verweis auf Cyran/Rotta, ApBetrO, Stand: September 2012, § 4 Rdnr. 24) und dass bei der Einrichtung des Rezepturarbeitsplatzes der Gesichtspunkt der „äußere(n) Beschaffenheit der Räumlichkeiten, die die Qualität und gesundheitliche Unbedenklichkeit der Erzeugnisse beeinflussen könnte“ beachtet werden sollte (Cyran/Rotta, a.a.O., § 4 Rdnr. 125).

Dass die Regale in der Rezeptur in der Apotheke des Antragstellers im Hinblick auf das Material, aus dem sie hergestellt sind, zu beanstanden wären, ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsvorgang nicht. Vielmehr geht der Antragsgegner davon aus, dass bei offenen Regalen der Reinigungsvorgang selbst nicht leicht, d.h. unkompliziert oder mühelos ist. Hiermit mag er zwar Recht haben, denn es ist sicherlich zeitaufwendig, zunächst alle Behältnisse von den Regalen zu entfernen, diese zu reinigen und sodann noch die Regale selbst zu reinigen. Hierauf kommt es jedoch nicht an, solange das Material selbst, aus dem die Regale hergestellt sind, leicht zu reinigen ist. Hieran besteht im Rahmen dieses Eilverfahrens kein Zweifel, da die Regale offensichtlich aus glatten Flächen bestehen. Nur am Rande sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Übrigen auch ein nachträgliches Anbringen von Türen oder ein Ersetzen der Regale durch Schränke eine Reinigung des Innern nicht obsolet machen würde. D.h. auch in diesem Fall müssten von Zeit zu Zeit – wenn auch nicht so häufig wie bei einem offenen Regal – die Behältnisse aus dem Schrank geräumt, selbst gereinigt und sodann das Innere des Schrankes gereinigt werden. Auch dies verdeutlicht, dass mit „leicht zu reinigen“ nicht der Reinigungsvorgang, sondern das „verbaute“ Material gemeint ist.

Ohne dass es nach dem eben Gesagten hierauf noch entscheidungserheblich ankommt, weist die Kammer noch auf zwei Gesichtspunkte hin, die zu Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung Anlass geben:

So erscheint die Bestimmtheit von Ziffer 1 der Verfügung zumindest zweifelhaft. Wenn der Antragsgegner dort von „vorhandenen offenen Regalen“ spricht, bleibt unklar, ob hiermit auch das Regal an der Stirnseite des Rezepturtisches – dessen Öffnungen sind vom Arbeitsplatz abgewandt – und vor allem das Regal über dem Rezepturtisch (an der Glaswand) erfasst sein sollen. Dies insbesondere auch deshalb, weil es in der Niederschrift über die Schwerpunktbesichtigung am 15. Januar 2016 unter 3.5 heißt: „- bitte offene Regale mit Glasschiebetüren versehen“. Dies deutet darauf hin, dass hiermit das große Wandregal gegenüber dem Rezepturtisch gemeint war, denn es ist nicht ersichtlich, dass das Regal direkt über dem Rezepturtisch in Anbetracht der Konstruktion überhaupt mit Glasschiebetüren versehen werden könnten. Auch der Antragsteller erwähnt in seinem Schreiben an den Antragsgegner vom 29. Juni 2016 das Regal über dem Rezepturtisch mit keinem Wort und geht auch im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens offensichtlich davon aus, dass nur ein Regal streitgegenständlich ist. Letzteres ergibt sich deutlich aus Seite 9 der Antragschrift („... befinden sich auf dem streitge-

genständlichen Regal Plastikbehälter und Flaschen.“) und aus Seite 14 („Da sich zwischen Arbeitsfläche und streitgegenständlichem Regal ein breiter Gang befindet,...“).

Sollten von der Verfügung in Ziffer 1 nicht nur das große Wandregal, sondern auch ein oder mehrere weitere Regale erfasst sein, begegnet die Zwangsmittelandrohung in Ziffer 3 Bedenken, denen jedoch hier nicht weiter nachgegangen werden muss. In Ziffer 3 wird ein einheitliches Zwangsgeld von 500,-- EUR angedroht, aber insoweit nicht zwischen den einzelnen Regalen unterschieden. Die Androhung eines einheitlichen Zwangsmittels ist jedoch rechtswidrig, wenn der Adressat der Grundverfügung damit zur Erfüllung mehrerer verschiedenartiger Gebote angehalten werden soll, ohne dass der Verfügung zu entnehmen ist, welche Folgen sich aus der Nichterfüllung eines einzelnen Gebots ergeben (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 8. August 1994 – 4 TH 2512/93 –, NVwZ-RR 1995, 118).

Soweit der Antragsteller im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ausgeführt hat, dass die Regale alle zwei Wochen leicht feucht gereinigt werden, weist die Kammer vorsorglich darauf hin, dass dies selbst nach der vom Antragsteller vorgelegten Arbeitshilfe zur Qualitätssicherung nicht ausreichend sein dürfte. Dort ist bei Regalen und Standgefäßen eine wöchentliche Reinigung vorgesehen.

Da der Antragsgegner unterlegen ist, hat er gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. In Anbetracht der Vorläufigkeit einer Entscheidung im Eilverfahren war der Betrag (5.000,-- EUR) um die Hälfte zu reduzieren.

(08.40.)

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

a) Gegen diesen Beschluss kann - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren

Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe des dritten Absatzes vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Julius-Reiber-Straße 37**  
**64293 Darmstadt**  
**(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

einzu legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Beschwerde über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter [www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1**  
**34117 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Beschwerde über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter [www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de).

Die Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Schecker

Wallisch

Rabas-Bamberger

Beglaubigt:  
Darmstadt, den 16.02.17

Lohnes  
Justizbeschäftigter

